

Ersatzversorgung Strom RLM in Niederspannung



Gültig für Nicht-Haushaltskunden* mit registrierender Leistungsmessung in Niederspannung (RLM)

Die Stadtwerke Waiblingen GmbH bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ an.

Darüber hinaus ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (Strombezug ohne Liefervertrag). Es handelt sich also um eine gesetzlich angeordnete Notversorgung. Grund hierfür kann zum Beispiel sein, wenn ein Energielieferant das Recht auf Netznutzung verliert (weil er die Netzentgelte gegenüber dem Netzbetreiber nicht wie vereinbart zahlt) oder bei Verzögerungen der Vertragsumstellung beim Lieferantenwechsel.

Die §§ 36 ff. EnWG regeln ausschließlich Niederspannungsstromlieferungen. Für Stromlieferungen an Mittelspannungskunden und in höheren Spannungsebenen sind in allen Konstellationen Individualvereinbarungen erforderlich.

Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in Niederspannung entnehmen Sie bitte unserer unten aufgeführten Preisangaben. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Stromliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag abschließen.

Strompreise für die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in Niederspannung, gültig ab 01.01.2024 für die Stromlieferung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Waiblingen GmbH:

Reine Energiepreise		Netto
Arbeitspreis Energie	ct/kWh	23,06
Grundpreis Energie	€/Monat	30,00

Zu den angegebenen reinen Energiepreisen werden weitere Preisbestandteile berechnet:

- Die veröffentlichten regulierten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers werden zusätzlich vom Lieferanten ohne Aufschlag durchgereicht.
- Die genannten Preise beinhalten nicht die Konzessionsabgabe, die KWKG-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage. Diese Strompreisbestandteile werden vom Netzbetreiber über den Lieferanten erhoben. Der Lieferant berechnet diese Mehrkosten in der jeweils gültigen Höhe an den Kunden weiter.
- Die genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, reicht der Lieferant diese unverändert an den Kunden durch.

Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich. Der Rechnungsbetrag ist nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 10 Kalendertagen fällig.

Zahlungsverzug gemäß § 17 StromGVV und Einstellungen der Versorgung gemäß § 19 StromGVV: Es gelten die jeweils öffentlich bekannt gegebenen Beträge.

Preis Anpassung Ersatzversorgung: Gemäß § 38 Abs. 3 EnWG sind wir berechtigt, die Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten und 15. Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne eine Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf unserer Internetseite (www.stadtwerke-waiblingen.de) wirksam.

^{*)} Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.